

## **Geschäftsordnung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof NRW)**

Beschlossen auf der Vollversammlung der LaKof am 07.04.2005 in Münster. Änderung in § 2 nach Vorlage der AG Satzung und Abstimmung der Mitglieder auf der LaKof NRW Vollversammlung am 17.10.2005 erfolgt. Änderungen in § 1, § 2 und Schlussformel mit Abstimmung der Mitglieder erfolgt am 11.03.2010.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Mitglied der Landeskonferenz ist jede zentrale Gleichstellungsbeauftragte einer im Hochschulgesetz NRW vertretenen Hochschule oder Universitätsklinik des Landes Nordrhein-Westfalen. Jede der Mitgliedshochschulen und Klinika hat eine Stimme. Andere als die vorstehend genannten Hochschulen, die staatlich anerkannt sind, können der LaKof NRW auf Antrag als Mitglieder beitreten.

### **§ 2 Vollversammlung**

1. Grundsätzlich sind die Vollversammlungen der LaKof NRW öffentlich.  
Die Sprecherinnen schlagen der Vollversammlung mit der Tagesordnung vor, welche Teile öffentlich und welche nicht-öffentlich sind. Die Vollversammlung entscheidet mit dem Beschluss der Tagesordnung auch über öffentliche und nicht-öffentliche Teile.  
Während der Vollversammlung kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Teilnahmeberechtigt mit Rederecht für den nicht-öffentlichen Teil der Vollversammlung ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der im § 1 genannten Hochschulen und Klinika, ihre Stellvertreterinnen sowie die studentische Beraterin der Sprecherinnen laut § 3 der Satzung. Auf Antrag können weitere Personen zugelassen werden. Gemäß § 7 können Anträge an die Vollversammlung nur von Mitgliedern gestellt werden. Das Mitglied stellt dazu spätestens 8 Werkzeuge vor der Versammlung für jede der Personen auf dem Formblatt einen begründeten Antrag an das Sprecherinnengremium. Das Sprecherinnengremium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit und teilt der Antragsstellerin bis spätestens zwei Werkzeuge vor der Vollversammlung die Entscheidung schriftlich mit, im Falle einer Ablehnung mit einer kurzen Begründung.  
Die Entscheidung des Sprecherinnengremiums ist bindend.
3. Die Stimmenanzahl von einer Stimme pro Hochschule und Klinikum bleibt von der Anzahl der Teilnehmerinnen unberührt. Jede Hochschule und jedes Universitätsklinikum erhalten eine Stimmkarte.
4. Sprecherinnen und Vollversammlung können Gäste mit Rederecht zum öffentlichen Teil der Vollversammlung einladen. Ständige Gäste der Vollversammlung sind:
  - Vertreterinnen des (z. Zt.) Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (bzw. des für die Hochschulen und Universitätsklinika zuständigen Ministeriums)
  - Vertreterinnen des (z. Zt.) Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (bzw. des für Frauen-Gleichstellungs-Genderpolitik zuständigen Ministeriums)
  - Vertreterinnen des Netzwerks Frauenforschung NRWWeitere ständige Gäste können auf Beschluss der Vollversammlung aufgenommen und eingeladen werden.
5. Entsprechend § 4 der Satzung gehören zu den Aufgaben der Vollversammlung insbesondere
  - o Beschlussfassung über Anträge des Sprecherinnengremiums oder einzelner Mitglieder. Dazu gehören auch Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Zulassung von Gästen und weiteren Personen zum nicht-öffentlichen Teil.
  - o Beschlussfassung über die Tagesordnung und Verabschiedung des Protokolls. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung muss mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Sprecherinnen beauftragen eine Person mit der Sitzungsleitung.
  - o Wahl des Sprecherinnengremiums entsprechend der Wahlordnung.
  - o Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprecherinnengremiums.
  - o Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Koordinierungsstelle und Entlastung der Sprecherinnen.
  - o Annahme und Änderung der Satzung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalens mit 2/3 Mehrheit der

Anwesenden.

o Die Behandlung der Beschlussfassung zur Satzung oder einer Satzungsänderung muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.

o Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Vollversammlung bestimmt die Aufgabengebiete und betraut Mitglieder mit der Leitung der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Arbeitsergebnisse sind der Vollversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Eine der Sprecherinnen ist zuständig für die Betreuung der jeweiligen Kommission oder AG.

o Verabschiedung von Stellungnahmen und Resolutionen.

6. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es wird allen Mitgliedern der LaKof zur Verfügung gestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens unter dem Tagesordnungspunkt „Regularien“ auf der nächsten Vollversammlung einzubringen.

### **§ 3 Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle unterstützt die Landeskonferenz, insbesondere das Sprecherinnengremium und die Vollversammlung.

Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehört die Organisation der Vollversammlung sowie die Erstellung des Protokolls. Ebenso gehören zu den Aufgaben die Unterstützung von Kommissionen, AGs und einzelnen Gleichstellungsbeauftragten sowie das Informationsmanagement nach innen und außen. Sie unterstützt das Sprecherinnengremium bei Kontakten zu Wissenschaftsorganisationen, Politik, Verbänden usw.

Diese Geschäftsordnung wurde am 11. März 2010 einstimmig beschlossen.

Sie kann ganz oder in Teilen mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung geändert werden, sofern der Vollversammlung mit der Einladung und der Tagesordnung ein entsprechender Antrag vorliegt.